

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.5 vom 22. Januar 2019

BS Appellationsgericht, 2019-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2019.5

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.5 du 22 janvier 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.5 del 22 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung und Verlängerung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt.

E. 2

2.1 Die Anordnung von Untersuchungshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Fortsetzungsfahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

2.2 Die Verteidigung bemängelt in ihrer Beschwerde vom 8. Februar 2019 in formeller Hinsicht, der angefochtenen Verfügung könne weder entnommen werden, welcher konkreter Handlungen der Inhaftierte beschuldigt werde noch wie diese Handlungen strafrechtlich qualifiziert würden. Der Beschuldigte solle ■ teilweise eigenhändig, grösstenteils aber durch die von ihm eingesetzten Personen ■ in betrügerischer Art und Weise 100 hochwertige Smartphones erworben und weiterveräussert haben. Es werde nicht dargelegt, weshalb dies in betrügerischer Absicht erfolgt sein solle, was denn auch bestritten werde. Auch wenn es zutreffen sollte, dass der Beschuldigte hoch verschuldet und daher nicht in der Lage sei, für die Bezahlung der Geräte aufzukommen, liege nicht zwingend ein betrügerisches Vorgehen vor. Das Zwangsmassnahmengericht lege nicht dar, inwiefern ein Straftatbestand erfüllt sei, falls der Beschuldigte Rechnungen mit Kreditkarten bezahlt hätte, welche ihm diese übergeben hätten. Es liege somit kein hinreichender Tatverdacht vor.

Die Staatsanwaltschaft hält in ihrer Vernehmlassung vom 1. Februar 2019 fest, die angefochtene Verfügung erfülle die ■ strafprozessualen Angaben ■ vollumfänglich, zumal

diese auf die Begründung der Haftanordnung vom 1. November 2018 verweise, in welcher die Straftatbestände aufgeführt würden und umfassend auf das Tatvorgehen eingegangen werde.

Die Verteidigung moniert replicando, die Staatsanwaltschaft umgehe mit einer solchen Vernehmlassung eine Stellungnahme zur Haftbeschwerde. Es sei grundsätzlich unzulässig, bei sich wiederholenden Streitpunkten auf vergangene Entscheide zu verweisen. In casu könne aber auch diesen nicht entnommen werden, welcher konkreter Handlungen der Beschwerdeführer beschuldigt werde und wie diese rechtlich qualifiziert würden.

2.3 Zunächst ist festzuhalten, dass das im Rahmen der Haftanordnung Festgestellte nicht integral wiederholt werden muss, wenn sich diesbezüglich keine Änderungen ergeben haben. Zur Begründung des Haftverlängerungsentscheids kann das Zwangsmassnahmengericht auch auf den Haftanordnungsentscheid oder auf frühere Haftverlängerungs- und Haftprüfungsentscheide verweisen (Forster, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 227 N 6 Fn. 35).

Im vorliegenden Fall geht der Einwand der Verteidigung indes ohnehin ins Leere, denn in der angefochtenen Verfügung wird zwar eingangs auf die Begründung in der Haftanordnung verwiesen, in der Folge wird jedoch zusätzlich geschildert, dass dem Beschuldigten vorgeworfen werde, er habe teilweise eigenhändig, grösstenteils aber durch von ihm eingesetzte Personen Smartphones erworben und weiterveräussert. Von [...] alleine soll er für ca. 35 Apple-Geräte rund CHF 35'000.00 erhalten haben. Als Sozialhilfebezüger mit hohen Schulden sei er nicht in der Lage, auch nur für einen Bruchteil der Gerätekosten aufzukommen. Wenn er Rechnungen bezahlt habe, dann mit Kreditkarten, welche von Dritten beantragt und ihm übergeben worden seien. Das Tatvorgehen wird somit noch einmal umrissen, während für die detaillierte Schilderung zulässigerweise auf die Haftanordnung vom 1. November 2018 verwiesen wird.

Der Vorwurf, dass aus der angefochtenen Verfügung nicht hervorgehe, wie das inkriminierte Verhalten rechtlich qualifiziert werde, trifft nicht zu: Es wird in der Begründung aufgeführt, es bestehe somit ein dringender Tatverdacht in Bezug auf mehrfachen, vermutlich gewerbsmässigen Betrug, mehrfache Hehlerei, mehrfache Urkundenfälschung und mehrfachen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage.

2.4 Aufgrund der initialen Anzeige durch [...] und der bis anhin getätigten Ermittlungen, namentlich der CCIS-Anfragen (Call Center Information System), der zahlreichen vorliegenden Mobile-Verträge, Rechnungen und Mahnungen, der Befragungen von [...], [...] und [...] erhellt, dass der Beschwerdeführer offenbar mehrere Personen aus dem Bekanntenkreis seiner Tochter [...] dazu veranlasst hat, gegen ein Entgelt von mehrerer hundert Franken diverse Mobile-Verträge auf eigenen Namen und eigene Rechnung abzuschliessen. Weitere Personen, welche den Beschuldigten aus unterschiedlichem Zusammenhang kennen, habe das gleiche Vorgehen geschildert. In der Folge wurden dem Beschwerdeführer die so erhältlich gemachten Mobiltelefone übergeben, wobei er aufgrund seiner desolaten finanziellen Verhältnisse und entgegen seinen Versprechungen der Bezahlung der so eingegangenen finanziellen Verpflichtungen, wenn überhaupt, nur sehr sporadische nachgekommen ist und dies mittels Kreditkarten. Diese hatte er wiederum auf gleiche Weise über Dritte erhältlich gemacht. Die Telefone verkaufte er weiter. Mit den Kreditkarten beglich er offene Handyrechnungen oder verwendete sie als Zahlungsmittel

für eigene Einkäufe. Eine alternative, nicht deliktische Erklärung für das Verhalten des Beschwerdeführers ist kaum denkbar, zumal er einschlägig vorbestraft ist und (unter anderem) bereits früher junge Menschen dazu verleitet hat, Mobiltelefone zu beziehen, welche er dann gewinnbringend weiterverkauft hat, was eine Verurteilung wegen gewerbsmässigen Betrugs nach sich gezogen hat (AGE AS.2009.330 vom 25. August 2010; BGer 6B_1007/2010 vom 28. März 2011). Wenn auch gewisse Unterschiede im damaligen Vorgehen zu den neuen Tatvorwürfen bestehen, so gibt es doch auch unübersehbare Parallelen, namentlich bezüglich der eingesetzten jungen Drittpersonen als auch der betroffenen Telefonbranche.

Selbst bei der für den Beschuldigten günstigsten Betrachtungsweise ist zumindest von einem dringenden Tatverdacht bezüglich mehrfacher Hehlerei im grossen Stil auszugehen, einiges deutet aber auf Anstiftung zum gewerbsmässigen Betrug, eventuell gar gewerbsmässigen Betrugs in Mittäterschaft und ■ in Bezug auf die von Dritten erhältlichen Kreditkarten ■ mehrfachen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage hin. Noch unklar erscheint der Vorwurf bezüglich Urkundenfälschung.

E. 2.5

2.5.1 Die Vorinstanz nimmt als besonderen Haftgrund zunächst Fortsetzungsgefahr an. Es wird mit Hinweis auf die einschlägigen Vorstrafen und weitere hängige Strafuntersuchungen wegen Betrugs überzeugend dargelegt, dass ein grosses Risiko bestehe, dass der Beschuldigte nach einer Haftentlassung nach bekanntem Muster weitere Personen zum Abschluss von Mobiltelefonverträgen oder Kundenkarten mit Kreditoption anhalten würde, was das Verfahren verkomplizieren und ihn die Länge ziehen würde. Das Bundesgericht ist bei der Annahme von Fortsetzungsgefahr bei Vermögensdelikten zurückhaltend und hält in BGer 1B_247/2016 vom 27. Juli 2016 fest, die Rückfallprognose müsse sehr ungünstig ausfallen und zwar in Bezug auf Delikte, die "die Sicherheit anderer erheblich" gefährden. Darunter fielen in erster Linie Gewalt-, aber auch schwere Betäubungsmitteldelikte, die unmittelbar gegen die psychische und physische Integrität ihrer Opfer gerichtet seien und damit deren Sicherheit beeinträchtigen könnten. Vermögensdelikte seien dagegen zwar ■ unter Umständen in hohem Mass ■ sozialschädlich, würden aber grundsätzlich nicht unmittelbar die Sicherheit der Geschädigten betreffen. Anders könne es sich höchstens bei besonders schweren Vermögensdelikten verhalten. Auch im Lichte dieser Rechtsprechung ist die Annahme der Fortsetzungsgefahr in casu jedoch nicht zu beanstanden: Das Verhalten des Beschwerdeführers trägt gewerbsmässige Züge und es ist unter Berücksichtigung der von ihm bestimmten jungen Personen von einem grossen sozialen Schaden auszugehen, welchen sein Verhalten nach sich zieht. Hinzu kommt, dass das Vorstrafenerfordernis nicht nur erfüllt ist, sondern geradezu von einem krassen Rückfall gesprochen werden muss.

2.5.2 Weiter geht das Zwangsmassnahmengericht von Kollusionsgefahr aus. Der Beschwerdeführer ist nicht geständig, sodass er mit den ihn belastenden Personen konfrontiert werden muss. Da es sich bei den Personen, welche an den vom Beschwerdeführer initiierten Delikten beteiligt waren, grösstenteils um junge Menschen aus seinem privaten Umfeld handelt, wäre zu befürchten, dass er seine Stellung und den Altersunterschied und in Bezug auf seine Tochter deren emotionale Abhängigkeit nutzen würde, um die betreffenden Personen zu einer für ihn günstigen Aussage zu bewegen bzw. ihnen von einer weitergehenden Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden abzuraten. Dass diese Gefahr konkret besteht, ergibt sich aus dem dokumentierten Verhalten des

Beschwerdeführers anlässlich eines Besuchs seiner Tochter in der Untersuchungshaft. Er hat ihr bei dieser Gelegenheit gemäss Eingabe der Staatsanwaltschaft vom 4. Februar 2019 Empfehlungen zum Verhalten in ihren Einvernahmen abgegeben. Der Beschwerdeführer macht in seiner Eingabe vom 15. Februar 2019 geltend, die Darstellung der Staatsanwaltschaft entspreche nicht den Tatsachen. Er verweist auf ein von ihm verfasstes Schreiben im Beschwerdeverfahren BES.2019.19 betreffend seine Tochter [...] (Eingang am Appellationsgericht: 13. Februar 2019). Dort hat er den Vorfall vom 4. Februar 2019 aus seiner Sicht geschildert (Ziff. 2). Unter Ziffer 3 der Eingabe legt der Beschwerdeführer dar, dass seiner Ansicht nach lediglich dann eine Kollusionshandlung gegeben wäre, wenn er Aussagen Dritter preisgeben oder seiner Tochter Aufträge erteilen würde, Nachrichten an involvierte Personen zu überbringen. Dies trifft jedoch nicht zu: Auch seine Tochter spielte bei seinem modus operandi eine Rolle und stellte mehrfach den Kontakt zu Personen her, welche in der Folge für ihn oder mit ihm tätig waren. Entgegen seiner Ansicht kann der Beschwerdeführer somit auch durch Einflussnahme auf seine Tochter selbst kolludieren. Die Kollusionsgefahr wurde nach dem Gesagten zu Recht bejaht.

2.6Es sind keine Ersatzmassnahmen ersichtlich, welche die festgestellte Fortsetzungs- und Kollusionsgefahr bannen könnten. Die im Falle eines Schuldspruches zu erwartende Strafe übersteigt die bislang verfügte Untersuchungshaft bei Weitem, weshalb diese zweifellos verhältnismässig ist.

E. 3

Der Beschuldigte hat für das Haftbeschwerdeverfahren die amtliche Verteidigung beantragt. Die Voraussetzungen hierfür sind aufgrund der finanziellen Situation des Beschuldigten gegeben. Der Aufwand seines Rechtsvertreters ist mangels Eingabe einer Kostennote auf vier Stunden zu schätzen, die zum üblichen Stundenansatz von CHF 200.■ aus der Gerichtskasse zu entschädigen sind (inkl. Auslagen, zzgl. 7,7 % MWST).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.